

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.035.303

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17487/J-NR/2024 betreffend Rektorswahl an der Uni Salzburg, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 12. Jänner 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass es für die Wahl eines Rektors bzw. einer Rektorin klare gesetzliche Regelungen im Universitätsgesetz gibt. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat in diesem Verfahren grundsätzlich keine Rolle, es ist lediglich die Rechtsaufsicht gem. § 45 Universitätsgesetz 2002 (UG) auszuüben. Dies bedeutet, dass der Bundesminister Entscheidungen von universitären Organen auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen hat, Wertentscheidungen sind von seiner Prüfkompetenz ausgeschlossen.

Zu Frage 1:

- *Die Suche nach einem neuen Rektor / einer neuen Rektorin der Universität Salzburg dauert bereits mehr als ein Jahr. Bitte um Darlegung der Chronologie der Ereignisse aus ihrer Sicht.*

Die „Chronologie der Ereignisse“ lässt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wie folgt zusammenfassen:

September 2022	Ausschreibung der Funktion einer Rektorin bzw. eines Rektors der Universität Salzburg durch den Universitätsrat der Universität Salzburg
Jänner 2023	Dreiervorschlag der Findungskommission, Übermittlung an den Senat der Universität Salzburg
Februar 2023	Zweiervorschlag des Senats der Universität Salzburg
April 2023	Aufsichtsbeschwerde von Mitgliedern des Senats an das BMBWF

Mai 2023	Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das BMBWF
Juni 2023	aufsichtsbehördlicher Bescheid des BMBWF (Aufhebung des Zweivorschlags des Senats wegen groben Verfahrensmangels)
Juni 2023	neuerlicher Zweivorschlag des Senats
Juni 2023	weitere Aufsichtsbeschwerde von Senatsmitgliedern an das BMBWF
Juni 2023	Einleitung eines weiteren aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das BMBWF
Oktober 2023	aufsichtsbehördlicher Bescheid des BMBWF (Aufhebung des mit dem ersten Zweivorschlag identischen 2. Zweivorschlags wegen gravierender formeller und materieller Mängel)
Oktober 2023	Beschwerde des Senats an das Bundesverwaltungsgericht betreffend den aufsichtsbehördlichen Bescheid
Dezember 2023	Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (Aufhebung des aufsichtsbehördlichen Bescheides, Einstellung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens, Ausschluss der Revision)
Dezember 2023	Beschluss des Universitätsrats der Universität Salzburg: Neuausschreibung der Funktion einer Rektorin bzw. eines Rektors

### Zu Frage 2:

- *Ausschlaggebend für die Verzögerung war offenbar eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Senat, in der die Rechtmäßigkeit seines Zweier-Vorschlags angezweifelt wurde, und in der Folge ein Bescheid des BMBWF, mit dem der Zweier-Vorschlag aufgehoben wurde. Das Bundesverwaltungsgericht wiederum hat diesen Bescheid des BMBWF nun ersatzlos aufgehoben.*
- Bitte um Beilage oder Verlinkung des Erkenntnis [sic!] des Bundesverwaltungsgerichts.*
  - Wie ist die Entscheidung für den - schlussendlich als rechtswidrig erkannten - Bescheid zustande gekommen?*
  - Hat das BMBWF aus Ihrer Sicht - im Nachhinein betrachtet – Fehler begangen? Wenn ja, welche?*
  - Welche Schlüsse ziehen Sie aus der Aufhebung des Bescheids im konkreten Fall und für die Zukunft?*

Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2023, GZ W129 2281145-1, ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) öffentlich ersichtlich, weshalb von einer Beilage oder Verlinkung Abstand genommen werden kann.

Die Entscheidung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Aufhebungsbescheid) ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der geltenden Rechtslage getroffen worden. Auch retrospektiv betrachtet wurde aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung rechtskonform vorgegangen. Durch den Neuausschreibungsbeschluss des Universitätsrats wurde dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit genommen, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts mangels Beschwer im Wege einer außerordentlichen Revision vom Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Zu Frage 3:

- *Einer der beiden Kandidat:innen des Zweivorschlags hat mittlerweile seine Kandidatur zurückgezogen und nannte als Gründe dafür u.a. die "nicht äquidistante Behandlung der Kandidatinnen durch das Bundesministerium ( ... ), indem etwa lediglich der frühere Rektor zur Stellungnahme aufgefordert wurde und dabei auch als vertraulich zu klassifizierende Unterlagen erhalten haben soll."*
- a. Ist es zutreffend, dass der frühere Rektor der Universität Salzburg der Wunschkandidat des BMBWF und des Landeshauptmanns von Salzburg war?*
- b. Ist es zutreffend, dass dieser hinsichtlich der Möglichkeit zur Stellungnahme und Zugänglichkeit von Unterlagen bevorzugt behandelt wurde?*
- i. Wenn ja, wie erklären Sie diese Vorgangsweise des BMBWF im Verfahren?*
- c. Eine Ungleichbehandlung der Kandidat:innen durch das BMBWF wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt.*
- i. Welche Folgen für die Universität Salzburg ergeben sich aus Ihrer Sicht?*
- ii. Was tun Sie, um solche Ungleichbehandlungen in zukünftigen Verfahren auszuschließen und unzulässige Einmischungen von außen, bspw. durch Landeshauptleute, zu vermeiden?*

Ziel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung war allein die Durchführung einer rechtskonformen Rektorswahl. Im Rahmen eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens gemäß § 45 Universitätsgesetz 2002 (UG) ist durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Vorliegen einer allfälligen Rechtswidrigkeit einer Entscheidung bzw. einer Wahl zu überprüfen. Ein Stellungnahmerecht kommt keiner Bewerberin bzw. keinem Bewerber zu. Partei im aufsichtsbehördlichen Verfahren ist lediglich das Universitätsorgan, dessen Wahl bzw. Entscheidung dem aufsichtsbehördlichen Verfahren unterzogen wird.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen seiner Pflicht zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts den damaligen Rektor der Universität Salzburg in Ergänzung der Senatsdarstellung gehört.

Im Hinblick darauf, dass die Funktion einer Rektorin bzw. eines Rektors an der Universität Salzburg neu ausgeschrieben wird, ergeben sich aus den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts für die Universität Salzburg keine Folgen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird – so wie bisher – sachgerecht ungeachtet allfälliger Beeinflussungsversuche entscheiden.

Zu Frage 4:

- *Ist es zutreffend, dass das Bundesverwaltungsgericht in der Beweiswürdigung rügt, dass das BMBWF die vom Senat der Universität Salzburg vorgelegten Beweise nicht nur selbst nicht gewürdigt, sondern auch dem BVwG unterschlagen hat, genauso wie*

*die Äußerung des alten Rektors und das Anschreiben, mit dem er - und nur er - zur Stellungnahme eingeladen wurde?*

*a. Wenn ja, wieso wurde versucht, das Verfahren auf diese Weise zu manipulieren?*

Die Verfahrensakten wurden dem Bundesverwaltungsgericht vollständig vorgelegt. Die Darlegungen des Bundesverwaltungsgerichts können seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in diesem Punkt nicht nachvollzogen werden. Wenn das Bundesverwaltungsgericht irrtümlich der Meinung war, die Aktenvorlage sei unvollständig gewesen, hätten allenfalls fehlende Unterlagen auch nachgefordert werden können. Dies ist nicht erfolgt.

Zu Frage 5:

➤ *Die inhaltliche Bewertung der Kandidat:innen ist, wie auch das BVwG bestätigt, Sache der Universitätsorgane und ist dem Aufsichtsrecht des BMBWF entzogen.*

*a. Wieso wurde das vom BMBWF im gegenständlichen Verfahren nicht berücksichtigt?*

*b. Wie stellen Sie sicher, dass dies in zukünftigen Fällen Berücksichtigung finden wird?*

Das als Wertentscheidung ausgeübte Ermessen der Universitätsorgane ist dem Aufsichtsrecht grundsätzlich entzogen, weshalb das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine inhaltliche Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten vorgenommen hat. Lediglich das Willkürverbot stellt eine Grenze der Ermessensausübung dar. Die getroffenen Entscheidungen müssen sich daher daran messen lassen, ob die herangezogenen Argumente nachvollziehbar sind und die Bewertung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbaren Kriterien und einem konsistenten Maßstab folgt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist es für die Ausübung des willkürfreien und damit rechtskonformen Auswahlermessens geboten, dass sämtliche in das Verfahren aufgenommene Kandidatinnen und Kandidaten anhand der Ausschreibungserfordernisse nach formell und materiell gleichen Kriterien beurteilt werden.

Der Senat hätte bei allen Kandidatinnen und Kandidaten zu prüfen und begründend darzustellen gehabt, in welchem Umfang sie die gesetzlichen Ausschreibungskriterien sowie die gewünschten Kriterien aufwiesen, sodass ein Vergleich ermöglicht worden wäre, welche oder welcher der vier Kandidatinnen und Kandidaten umfassendere Kenntnisse in diesem Zusammenhang aufwies und in den Vorschlag hätte aufgenommen werden müssen. Eine sachlich nachvollziehbare Rechtfertigung für die unterschiedlichen Beurteilungskriterien konnte auch nicht aus der Stellungnahme des Senats gewonnen werden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hatte daher diese Ermessensausübung durch den Senat aufsichtsbehördlich aufzugreifen und den Zweieuvorschlag aufzuheben.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die durch das Bundesverwaltungsgericht in diesem Punkt geäußerte Rechtsansicht genauso wie die Beurteilung der Beschlussabfolge nicht unstrittig. Allerdings, wie bereits eingangs bemerkt, verhindert die nunmehr entfallene Beschwer eine höchstgerichtliche Klärung.

Wien, 12. März 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

